II. Änderung
vom .....
der Satzung der Stadt Meerbusch
über die Erhebung von Elternbeiträgen
für den Besuch von Tageseinrichtungen für Kinder
im Stadtgebiet Meerbusch vom 14. Dezember 2007

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666, SGV. NRW. 2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. Mai 2011 (GV.NRW. S. 271), des § 90 Abs. 1 Achtes Buch Sozialgesetzbuch – Kinder und Jugendhilfe - (SGB VIII) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Dezember 2006 (BGBl. I S. 3134), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 29. Juli 2011 (BGBl. I S. 1306) und des § 23 des Gesetzes zur frühen Bildung und Förderung von Kindern (Kinderbildungsgesetz – KiBiz) – Viertes Gesetz zur Ausführung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes – SGB VIII – vom 30. Oktober 2007 (GV.NRW. S. 462), geändert durch das erste Gesetz zur Änderung des Kinderbildungsgesetzes und zur Änderung des ersten Gesetzes zur Ausführung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes – Erstes KiBiz-Änderungsgesetz – vom 25. Juli 2011 (GV.NRW. S. 385), hat der Rat der Stadt Meerbusch in seiner Sitzung am ..... folgende II. Änderung der Satzung der Stadt Meerbusch über die Erhebung von Elternbeiträgen für den Besuch von Tageseinrichtungen für Kinder im Stadtgebiet Meerbusch vom 14. Dezember 2007 beschlossen:

§ 1

§ 1 wird wie folgt geändert:

In Absatz 1 Satz 2 wird die Zahl „4“ durch die Zahl „5“ ersetzt.

§ 2

§ 2 Abs. 1 der Satzung erhält folgende Fassung:

(1) Der Elternbeitrag wird für das Vorhalten eines Betreuungsplatzes in einer Tageseinrichtung für Kinder erhoben. Die Festsetzung des Elternbeitrages erfolgt durch Bescheid des Bürgermeisters der Stadt Meerbusch.

§ 2 Abs. 4 erhält folgende Fassung:

(4) Beitragszeitraum ist das Kindergartenjahr; dieses entspricht dem Schuljahr. Die Beitragspflicht wird durch Schließungszeiten der Einrichtung nicht berührt.

§ 2 Abs. 5 erhält folgende Fassung:

(5) Die Beitragspflicht endet frühestens zum Ende des jeweiligen Kindergartenjahres. Sie entfällt bei Nichtinanspruchnahme der Betreuung vor Ablauf dieses Zeitpunktes für jeden vollen Kalendermonat, in dem der Betreuungsplatz durch Vertrag neu vergeben wird.

§ 3

§ 5 wird wie folgt geändert:

In Abs. 3 Satz 1 wird das Wort „Kindergartenjahres“ durch das Wort „Monats“ ersetzt.

Der bisherige Absatz 4 wird Absatz 6.

Der bisherige Absatz 5 wird Absatz 4. In Satz 1 werden nach dem Wort „Tageseinrichtung“ die Worte „für Kinder oder ein Angebot der Kindertagespflege“ und nach dem Wort „entfallen“ die Worte „vorbehaltlich der Regelung in Absatz 5“ eingefügt.

Es wird ein neuer Absatz 5 eingefügt, der folgende Fassung erhält:

(5) Die Inanspruchnahme von Angeboten in Kindertageseinrichtungen oder Kindertagespflege durch Kinder, die am 1. August des Folgejahres schulpflichtig werden, ist in dem Kindergartenjahr, das der Einschulung vorausgeht, beitragsfrei. Abweichend von Satz 1 ist für Kinder, die ab dem Schuljahr 2012/2013 vorzeitig in die Schule aufgenommen werden, die Inanspruchnahme von Angeboten in Kindertageseinrichtungen (oder Kindertagespflege) ab dem der verbindlichen Anmeldung zum 15.11. folgenden Monat für maximal 12 Monate beitragsfrei.

Besuchen neben einem Vorschulkind nach Satz 1 oder 2 ein oder mehrere Kinder einer Familie oder von Personen, die nach § 4 dieser Satzung an die Stelle der Eltern treten, gleichzeitig eine Tageseinrichtung für Kinder oder ein Angebot der Kindertagespflege, so ist nur ein Teilbeitrag zu zahlen, wenn der Beitrag für das Geschwisterkind höher ist als der für das Vorschulkind fiktiv zu zahlende. In diesem Fall wird die Differenz zwischen dem höchsten sich ergebenden Beitrag und dem für das Vorschulkind fiktiv zu zahlenden Beitrag erhoben.

§ 4

Diese II. Änderung tritt mit Wirkung vom 01. August 2011 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende II. Änderung der Satzung der Stadt Meerbusch über die Erhebung von Elternbeiträgen für den Besuch von Tageseinrichtungen für Kinder im Stadtgebiet Meerbusch vom 14. Dezember 2007 wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Hinweis:

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung kann gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

1. eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,

2. die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,

3. der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder

4. der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Meerbusch gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt (§ 7 Abs. 6 GO NRW).

Meerbusch, den

Dieter Spindler
Bürgermeister